

INFORMATIONSBLATT

A) Informationen zur Volkszählung als Registerzählung

Die Volkszählung 2011 wird als Registerzählung durchgeführt. Das Ziel einer Registerzählung ist die trotz weitgehenden Verzichts auf eine primärstatistische Erhebung bestmögliche Widerspiegelung der tatsächlichen Verhältnisse der Wohnsitz-, Lebens- oder Arbeitssituation der Bevölkerung.

Das vorgegebene Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die bestmögliche Nutzung bestehender Register und Verwaltungsdaten, die für diesen Zweck miteinander verknüpft, in ihren Definitionen soweit wie möglich vereinheitlicht, in ihrer Qualität entsprechend den Erfordernissen der bisherigen Volkszählungen verbessert und hinsichtlich ihrer Konsistenz optimiert werden sollen.

Das Zentrale Melderegister bildet das Rückgrat dieser Registerverknüpfung. Die anderen Basisregister sind das Gebäude- und Wohnungsregister, das Unternehmensregister, das Bildungsstandregister der Bundesanstalt Statistik Österreich inklusive Schul- und Hochschulstatistik, das Register des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und das Steuerregister des Bundesministeriums für Finanzen. Mehr als 30 weitere Register werden zur Datenergänzung und zum Aufzeigen von Karteileichen herangezogen.

Ein entscheidender Aspekt der Registerzählung ist die Möglichkeit, Karteileichen und sonstige Fehler im Zentralen Melderegister grundsätzlich zu identifizieren und für Zählungszwecke (unabhängig vom Meldewesen) eliminieren zu können. Im Registerzählungsgesetz wird der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgetragen, diese sogenannte „Wohnsitzanalyse“ im Rahmen der Qualitätssicherung der Daten durchzuführen (Registerzählungsgesetz § 5 Abs. 4 und 5).

Basisbestand für die Wohnsitzanalyse ist das Zentrale Melderegister (ZMR). Jede in Österreich gemeldete Person ist im ZMR enthalten. Bei der Probezählung wurde die Wohnsitzanalyse auf Personen eingeschränkt, welche im ZMR mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Weitere Verwaltungsdaten, die anlässlich der Probezählung geliefert und über den Schlüssel „bereichsspezifisches Personenkennzeichen Amtliche Statistik“ mit den ZMR-Daten verknüpft wurden, haben nun die Funktion, diese Information aus dem ZMR zu bestätigen oder aber in Frage zu stellen.

Mit jeder Information aus anderen Verwaltungsquellen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person in Österreich tatsächlich ihren Hauptwohnsitz hat und keine „Karteileiche“ darstellt.

Dabei werden jene Personen, die nur im Zentralen Melderegister vorkommen, von der Statistik Austria als „Klärungsfälle“ betrachtet, die einer näheren Überprüfung unterzogen werden müssen. Die weit überwiegende Zahl der Personen, die in Österreich mit Hauptwohnsitz wohnen, hat aufgrund ihrer Lebensbezüge Einträge in zwei oder mehreren österreichischen Verwaltungsregistern. Natürlich ist klar, dass in Österreich auch Personen ganz regulär mit Hauptwohnsitz wohnen, die in keinem anderen Verwaltungsregister enthalten sind, aber hier ist eben die Wahrscheinlichkeit groß, dass es sich dabei um die erwähnten „Karteileichen“ handeln könnte.

Diese Personen wurden von uns mit RSb-Brief angeschrieben und sie wurden gebeten, der Statistik Austria schriftlich mitzuteilen, dass sich ihr Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zum Stichtag tatsächlich an der angegebenen Adresse befunden hat.

Personen, die nicht anzutreffen waren an der Adresse unbekannt waren bzw. von denen keine Rückmeldung eintraf sowie jene, die angaben, dass sie zum Stichtag den Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde gehabt hatten, wurden schließlich der Gemeinde als Fälle mitgeteilt, die nach dem Wissenstand der Statistik Austria zum Stichtag nicht mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Gemeinde berücksichtigt werden konnten.

Neben diesem Ergebnis der RSb-Brief-Recherche gibt es auch technische Gründe für die Nichtanerkennung einer Hauptwohnsitzmeldung im Rahmen der Probezählung, nämlich die unten angeführten KIT-Fälle, die 90- und 180-Tage-Regel sowie der Tod vor dem Stichtag.

B) Erläuterung der Eckdaten

1. ZMR-Stichtagsbestand 31.10.2006 (Datenabzug 1.11.2006)

Bezogen auf den Stichtag 31.10.2006 erhielt die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgrund des Registerzählungsgesetzes BGBl. I Nr. 33/2006 einen Bestand aller Hauptwohnsitze, Nebenwohnsitze und Wohnsitzbestätigungen für einen Hauptwohnsitz. Dieser Bestand ist die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen im Rahmen der Wohnsitzanalyse.

2. Nachträgliche Bestandsbereinigung bis ZMR-Abzug vom 30.4.2007

Ein späterer ZMR-Abzug wurde dazu verwendet, nachträgliche Meldebewegungen vor dem Stichtag noch für den Stichtag 31.10.2006 zu berücksichtigen, wie z. B. vor dem Stichtag geborene Kinder, die erst nach dem Stichtag ins Zentrale Melderegister aufgenommen wurden sowie Todesfälle und andere Meldebewegungen vor dem Stichtag, die stichtagsrelevant waren. In Summe über Österreich ergibt sich dadurch ein Plus gegenüber dem Stichtagsbestand, in einigen Gemeinden kann aber auch ein Minus entstehen.

3. Hinzufügungen

Die Summe aller Hinzufügungen, ergibt sich aus zwei Regeln:

- a. Als Gegengemeinde aus der 180-Tage-Regel.
- b. Als Gegengemeinde beim Bürgerwillen aus der RSb-Brief-Recherche. Der Bürger gab an, zum Stichtag 31.10.2006 den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen österreichischen Gemeinde gehabt zu haben.

Damit wird der Bürger entgegen den Angaben des ZMR-Stichtagsbestandes in einer anderen Gemeinde gezählt.

4. Nicht berücksichtigte Hauptwohnsitzmeldungen gemäß Probezählung 2006

Dies ist die Summe aller Fälle, die im Stichtagsbestand zum 31.10.2006 mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde enthalten waren, aber aufgrund der Probezählung 2006 nicht mit Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde gezählt werden. Insgesamt gab es sechs unterschiedliche Gründe für Löschungen, die unter Punkt C) aufgezählt und erläutert werden.

5. Endgültiges Ergebnis der Probezählung 2006

Die rechnerische Berücksichtigung der retrospektiven Bestandsbereinigung, der Hinzufügungen und Nichtanerkennungen bezogen auf den ZMR-Stichtagsbestand 31.10.2006 ergibt das endgültige Ergebnis der Probezählung 2006.

C) Gründe für die Nichtberücksichtigung eines Hauptwohnsitzes

1. RSb-Brief-Recherche (RSB):

Im Rahmen der Qualitätskontrolle (§ 5 Abs. 5 RegZG) wurden einerseits Personen mit RSb-Brief der Bundesanstalt Statistik Österreich am aktuellen Hauptwohnsitz angeschrieben, die aufgrund der vorliegenden Informationen ausschließlich im Zentralen Melderegister (ZMR) vorhanden sowie Kinder im schulpflichtigen Alter, die nicht in der Schulstatistik enthalten waren. Personen können aus unterschiedlichen Gründen den Lösgrund RSB erhalten haben:

- a) Der RSb-Brief konnte nicht zugestellt werden
- b) Der RSb-Brief konnte zugestellt werden, wurde aber nicht beantwortet
- c) Der Bürger hat geantwortet und angegeben, den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht in der betreffenden Gemeinde zum Stichtag 31.10.2006 gehabt zu haben

2. KIT-Fall:

Dies bedeutet, dass bei einer Person, die im ZMR-Stichtagsbestand mit zwei oder mehr ZMR-Zahlen mit Hauptwohnsitz gemeldet war, eine Zusammenführung der ZMR-Zahlen nach dem 31.10.2006 erfolgte; die überzählige(n) ZMR-Zahl(en) wurde(n) deaktiviert. In der Regel wurde hier nur ein Fall einer Person nicht berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, dass der Fall, zu dem zusammengeführt wurde, gezählt wird und die überschüssigen Mehrfachzählungen nicht gezählt werden. Dies ist besonders auffällig, wenn die Mehrfachzählung in einer Gemeinde an derselben Adresse vorkommt, da

die betreffende Person einmal gezählt (nicht sichtbar) und einmal nicht gezählt (in der Liste enthalten) wird.

3. 90-Tage-Regel: (90-T-R)

Laut § 7 Abs. 3 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt:

Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.

Diese Regel schließt „Touristen“ bzw. „Besucher“, die vorübergehend einen Wohnsitz haben, von der Wohnbevölkerung aus. Diese Personen werden nicht gezählt.

4. 180-Tage-Regel: (180-T-R)

Laut § 7 Abs. 2 Registerzählungsgesetz BGBl I Nr. 33/2006 gilt:

Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.

Diese Regel soll den „Wohnsitz-Tourismus“ um den Stichtag herum eindämmen. Der Bürger wurde in einer anderen Gemeinde gezählt.

5. Verstorben vor dem Stichtag: (TOD)

Diese Person ist schon vor dem 1.11.2006 verstorben und wird zum Stichtag nicht gezählt.

6. Kind allein in der Wohnung (KIND)

Minderjährige Kinder (<15 Jahre), die laut Registerauszählung allein in einer Wohnung wohnen, werden nicht gezählt.

D) Gründe für die Nichtberücksichtigung von Wohnsitzerklärungen

Im Laufe des Frühjahrs und nach Auslieferung aller RSb-Brief-Klärungsfälle an die Gemeinden im Sommer 2008 hatten die Gemeinden die Möglichkeit, irrtümliche nicht anerkannte Hauptwohnsitze mit einer von der betreffenden Person eigenhändig unterschriebenen Wohnsitzerklärung zu beeinspruchen. In der Regel führten diese Wohnsitzerklärungen zur Zählung der betreffenden Person. In einigen Ausnahmen wurden diese Personen trotz Vorliegen einer Wohnsitzerklärung nicht gezählt:

- a) wenn die Wohnsitzerklärung nicht von der betreffenden Person unterschrieben war. Ausnahmen von dieser Regel wurden bei gesetzlichen Vertretern (z. B. Sachwalter) und bei minderjährigen Kindern gemacht sowie bei Unterschriften bestimmter Anstaltsleiter (Justizanstalt, Pflegeheim, Kloster).
- b) Wenn die betreffende Person der Bundesanstalt Statistik Österreich schon vorher bekannt gegeben hatte, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen nicht in der Gemeinde befunden hatte, in der sie zum Stichtag mit Hauptwohnsitz gemeldet war. In diesem Fall widersprechen sich zwei Angaben und die erste schriftliche Aussage des Bürgers gegenüber der Bundesanstalt Statistik Österreich wurde berücksichtigt. Dies führte dazu, dass die Person nicht in Österreich bzw. in einer anderen Gemeinde in Österreich gezählt wurde.
- c) Informationen aus anderen lokalen Registern als dem örtlichen Melderegister anstelle von Wohnsitzerklärungen (z.B. Abgabenverzeichnisse oder Grundbucheintragungen) führten auch zu keiner Zählung, da sich aus diesen Verzeichnissen nicht zwingend der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ableiten lässt.

E) Gründe für die Nichtberücksichtigung einer Meldebewegung

Grundsätzlich wurden Personen, die nach dem Stichtag (bis zum 30.6.2008) eine sogenannte "Meldebewegung" aufgewiesen haben, also eine Abmeldung des Hauptwohnsitzes auf Grund einer Abwanderung an eine andere Adresse in Österreich oder ins Ausland oder von Todes wegen, oder eine Ummeldung von einem Haupt- zu einem Nebenwohnsitz, als zum Stichtag in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz lebend anerkannt, und zwar auch dann, wenn die Person in keinem anderen Register enthalten war als im Zentralen Melderegister. Dies geschah deshalb, da einerseits im Fall einer Abwanderung ins Ausland die Person nicht mehr über die tatsächliche Situation befragt werden konnte, aber auch, weil sich die Person offensichtlich zur Meldebehörde bemüht hatte und somit angenommen werden konnte, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch da war ("Lebenszeichen").

Bei Abmeldungen von Todes wegen wurde weiters überprüft, ob der Zeitpunkt des Todes vor oder nach dem Stichtag lag. In unklaren Fällen wurde die Todesmeldung akzeptiert, wenn die Bundesanstalt Statistik Österreich eine schriftliche Mitteilung (Sterbemitteilung) erhalten hatte.

Allerdings konnte eine bestimmte Kategorie von Abmeldungen nach dem Stichtag nicht berücksichtigt werden, nämlich die amtswegigen Abmeldungen (mit Ausnahme der oben angeführten nachweislichen Abmeldungen von Todes wegen). Dies deshalb, da angenommen werden muss, dass der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufgabe des Hauptwohnsitzes für die Gemeinde in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann, nachdem sich die Person eben nicht ordnungs- und termingemäß abgemeldet hat.

Schließlich führten bloße Meldedatenberichtigungen, die nur aufgrund von Adresskorrekturen bzw. Adressverbesserungen entstanden sind, ebenfalls zu keiner Zählung.